

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Gaiberg für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 82 in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.03.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

Die Gesetzmäßigkeit der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurde gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 81 Absatz 2 und § 121 Abs. 2 der GemO von der Rechtsaufsichtsbehörde am 28.03.2023 bestätigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 82 Abs. 1 i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 24.04.2023 bis einschließlich 07.05.2023 während den Sprechzeiten im Rathaus öffentlich aus.

Petra Müller-Vogel (Bürgermeisterin)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Petra Müller-Vogel (Bürgermeisterin)